

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Die Mandatsnachfolge gemäß § 47 Landtagswahlgesetz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob im Falle der Mandatsnachfolge nach einem Listenbewerber, vgl. § 47 Absatz 2 Satz 1 Landtagswahlgesetz (LWG), den Fall unterstellt, dass dessen Listenersatzbewerber nicht (mehr) verfügbar bzw. vorhanden ist, sodass gem. § 47 Absatz 2 Satz 2 LWG der nächste Listenbewerber zum Zuge kommt, besagter nächster Listenbewerber als „ausfallend“ im Sinne der Norm gilt, sofern er bereits als gewählter Wahlkreisbewerber oder als Listenersatzbewerber in einem anderen Fall der Mandatsnachfolge ein Mandat erhalten hat, und somit der Listenersatzbewerber des besagten nächsten Listenbewerbers das Mandat erhielte;
2. inwieweit sie die gesetzlichen Regelungen obigen Fall betreffend für eindeutig und hinreichend bzw. änderungsbedürftig erachtet, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Erwägungen.

29.10.2024

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann,
Birnstock, Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Haag,
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Antrag soll folgende Konstellation und deren rechtliche Behandlung abklären:

Ein bei Landtagswahlen erfolgreicher Listenbewerber fällt aus, sein Listenersatzbewerber ebenfalls. Nun stellt sich die Frage, ob der dann grundsätzlich zum Zuge kommende nächste Listenbewerber auch dann als „ausfallend“ im Sinne des Ge-

Eingegangen: 29.10.2024/Ausgegeben: 29.11.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

setzes gilt, wenn er aus anderen Gründen (Direktmandat oder als anderweitiger Listenersatzbewerber) bereits ein Mandat innehat und deshalb in der Folge dessen Listenersatzbewerber das zu vergebende Mandat erhalte.

Die einschlägige Formulierung im Gesetz erscheint nicht eindeutig, weshalb besagte Konstellation sowie die Ansicht der Landesregierung hierzu klärungsbedürftig ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2024 Nr. IM2-1055-76/20/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob im Falle der Mandatsnachfolge nach einem Listenbewerber, vgl. § 47 Absatz 2 Satz 1 Landtagswahlgesetz (LWG), den Fall unterstellt, dass dessen Listenersatzbewerber nicht (mehr) verfügbar bzw. vorhanden ist, sodass gem. § 47 Absatz 2 Satz 2 LWG der nächste Listenbewerber zum Zuge kommt, besagter nächster Listenbewerber als „ausfallend“ im Sinne der Norm gilt, sofern er bereits als gewählter Wahlkreisbewerber oder als Listenersatzbewerber in einem anderen Fall der Mandatsnachfolge ein Mandat erhalten hat, und somit der Listenersatzbewerber des besagten nächsten Listenbewerbers das Mandat erhalte;

Zu 1.:

§ 47 Absatz 2 LWG lautet wie folgt:

„Lehnt ein gewählter Listenbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein über die Landesliste gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt sein Listenersatzbewerber (§ 1 Absatz 4 Satz 2) an seine Stelle. Ist ein Listenersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, auf deren Landesliste der gewählte Listenbewerber oder Abgeordnete vorgeschlagen war, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt, wobei entsprechend Satz 1 an die Stelle eines ausfallenden Listenbewerbers zunächst sein etwaiger Listenersatzbewerber tritt. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.“

§ 47 Absatz 2 Satz 1 LWG setzt also für den Mandatserwerb durch einen Listenersatzbewerber voraus, dass dem Listenbewerber ein Mandat zusteht, welches dieser dann nicht annimmt bzw. aus den in § 47 Absatz 1 Satz 1 LWG genannten Gründen nicht annehmen kann. Nur in diesen Fällen kann nachfolgend der Listenersatzbewerber zum Zuge kommen. Die in § 47 Absatz 1 Satz 1 LWG benannten Fälle, in denen der Listenersatzbewerber an die Stelle des Listenbewerbers tritt, sind insoweit abschließend. Soweit im Rahmen der Mandatsnachfolge gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 LWG der nächste Listenbewerber, der zum Zuge kommen würde, bereits aus anderen Gründen ein Landtagsmandat innehat, wird diesem das Mandat bereits nicht zur Annahme angeboten, da er ja bereits ein anderes inne hat. Somit kann in diesen Fällen auch der Listenersatzbewerber nicht zum Zuge kommen. Vielmehr geht das Mandat auf den nächsten Listenbewerber über. Soweit in § 47 Absatz 2 Satz 2 LWG also vom „ausfallenden“ Listenbewerber die Rede ist, bezieht sich dies auf die in § 47 Absatz 2 Satz 1 LWG bestimmten Fälle.

Als Auslegungshilfe dienen kann hier auch § 2 Absatz 5 Satz 2 LWG, wonach Bewerber, die in einem Wahlkreis direkt gewählt sind, im Rahmen der Sitzverteilung auf der Landesliste unberücksichtigt bleiben. Auch in diesen Fällen bleiben die Listenersatzbewerber des im Wahlkreis direkt gewählten Bewerbers unberücksichtigt. Im Falle einer Mandatsnachfolge kann daher nichts Anderes gelten.

2. inwieweit sie die gesetzlichen Regelungen obigen Fall betreffend für eindeutig und hinreichend bzw. änderungsbedürftig erachtet, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Erwägungen.

Zu 2.:

Die Regelung des § 47 Absatz 2 LWG wird hinsichtlich der aufgeworfenen Fragestellung für hinreichend konkret erachtet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen